



# Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 26. August 2014

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Verordnungsberatung@kvb.de](mailto:Verordnungsberatung@kvb.de) ▪ [www.kvb.de/praxis/verordnungen](http://www.kvb.de/praxis/verordnungen)

## ■ Kein Off-Label-Use von Atovaquon + Pyrimethamin zur Prophylaxe der Toxoplasmose-Enzephalitis

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat eine Ergänzung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) beschlossen: Anlage VI, Teil B (Wirkstoffe, die in zulassungsüberschreitenden Anwendungsgebieten – Off-Label-Use – **nicht verordnungsfähig** sind) wurde um den Absatz „XIV. Atovaquon + Pyrimethamin zur Prophylaxe der Toxoplasmose-Enzephalitis“ ergänzt. Der Beschluss trat am **22. August 2014** in Kraft.

### Die Expertengruppe „Infektiologie“ kommt zu folgendem Fazit (Auszug):

*„Die Expertengruppe kommt nach Gesamtschau der ausgewerteten Studien zu der Auffassung, dass aufgrund der nicht ausreichenden Datenlage eine Empfehlung zur Anwendung von Atovaquon + Pyrimethamin zur Prophylaxe der Toxoplasmose-Enzephalitis (TE) nicht gegeben werden kann. Anmerkung: Trotzdem sehen die klinischen Experten die Notwendigkeit, dass Atovaquon + Pyrimethamin in einzelnen Fällen als Ultima Ratio zur Prophylaxe zur Verfügung stehen muss. Begründet wird dies mit der Annahme, dass Atovaquon in der Therapie der Toxoplasmose-Enzephalitis wirksam ist und dies auch auf die Wirkung in der Prophylaxe übertragen werden kann.“*

Den Beschluss finden Sie unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de).

Weitere Hilfe bekommen Sie – **als Mitglied der KVB** - am Service-Telefon Verordnung unter **0 89 / 5 70 93 - 4 00 30**.